Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/3/6 3R20/18p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.2018

Norm

IO §213
IO §280

Rechtssatz

Die Restschuldbefreiung ist einem Schuldner gemäß § 280 IO ohne Vorliegen der in § 213 Abs 1 und Abs 4 IO (idF vor dem IRÄG 2017) normiert gewesenen Voraussetzungen auch ohne Antrag zu erteilen, wenn der (verlängerte) Abschöpfungszeitraum abgelaufen ist.

Entscheidungstexte

- 3 R 20/18p
  Entscheidungstext OLG Graz 06.03.2018 3 R 20/18p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2018:RG0000153

Im RIS seit

26.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at